



KANTON URI

AMTSBLATT

AUSZUG

FREITAG, 18. MÄRZ 2022

NR. 11

SEITEN 453-481



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Ramadani Baumaschinen,

in Altdorf (UR), CHE-350.830.413, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 90 vom 10.5.2019, Publ. 1004627127). Über den Inhaber dieses Einzelunternehmens ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidium Uri vom 10.3.2022 mit Wirkung ab dem 10.3.2022, 09.02 Uhr, der Konkurs eröffnet worden.

Altdorf, 18. März 2022

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Ausschreibung Gemeinde Gurnellen

Erlass einer Planungszone nach Art. 27 RPG und Art. 56ff PBG für die Bauzone im Torli auf Parzelle Nr. 583

Gestützt auf Art. 27 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG, SR700) und Art. 56ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat der Gemeinderat eine Planungszone erlassen. Die Planungszone umfasst den gesamten Bereich der Bauzonen Torli (Wohnzone Arni 1-geschossig W1) auf der Parzelle Nr. 583.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung Gurnellen wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 1. Juni 2021 genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen hat der Regierungsrat jedoch die Bauzone auf der Parzelle Nr. 583. Die Wohnzone inklusive überlagerter Zone mit Quartiergestaltungsplanpflicht sei innert vier Jahren im Rahmen einer Teilrevision der Nutzungsplanung der Nichtbauzone zuzuweisen. Gleichzeitig sei der Quartiergestaltungsplan «im Torli» aufzuheben. Die Gemeinde Gurnellen startet entsprechend der Vorgabe des Regierungsrates die Teilrevision der Nutzungsplanung und erlässt zur Sicherung dieser Änderung der Nutzungsplanung vorsorglich die Planungszone Torli.

1. Innerhalb der Planungszone dürfen keine Bewilligungen erteilt werden, welche der geplanten Änderung der Nutzungsplanung im Torli entgegenstehen oder diese erschweren.
2. Während der laufenden Revision der Nutzungsplanung gelten für die Nutzung die rechtskräftigen Vorschriften der Landwirtschaftszone gemäss Planungs- und Baugesetz.

3. Die Planungszone tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt bis zur Genehmigung der Anpassung bzw. der Ergänzung des Nutzungsplanes und der Bau- und Zonenordnung, jedoch längstens 2 Jahre. Der Regierungsrat kann die Planungszone um höchstens 2 Jahre verlängern, wenn die Verlängerung sachlich begründet ist.
4. Der Plan des betroffenen Gebietes wird auf der Gemeindekanzlei Gurtnellen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
5. Während der Auflagefrist kann, wer durch die Planungszone berührt ist, beim Gemeinderat Gurtnellen, Dorfstrasse 6, 6482 Gurtnellen, schriftlich und begründet Einsprache erheben.
6. Einsprachen und Beschwerden kommen keine aufschiebende Wirkung zu.

Gurtnellen, 18. März 2022

Gemeinderat Gurtnellen

Wegbaugenossenschaft Holden-Ried-Eierschwand, Gemeinde Bürglen; Erweiterung des Perimeters, Statutenänderung

Am 5. März 2022 hat die Wegbaugenossenschaft Holden-Ried-Halten, Bürglen, der Erweiterung ihres Perimeters und somit einer Statutenänderung zugestimmt. Gleichzeitig wurde der Name geändert. Die Genossenschaft heisst neu «Wegbaugenossenschaft Holden-Ried-Eierschwand».

Gestützt auf Artikel 10 der Verordnung vom 2. Juni 1999 über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft (RB 9.3616) werden auf der Gemeindekanzlei Bürglen während 30 Tagen folgende Unterlagen der Wegbaugenossenschaft Holden-Ried-Eierschwand zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt:

- Statuten
- Plan
- Kostenschätzung

Allfällige Einsprachen gegen die Erweiterung der Wegbaugenossenschaft Holden-Ried-Eierschwand sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Bürglen, zuhanden des Regierungsrates, einzureichen. Wer innert dieser Frist keine Einsprache erhebt, stimmt damit den Statuten, dem Plan und der Kostenschätzung der Wegbaugenossenschaft Holden-Ried-Eierschwand zu.

Bürglen, 18. März 2022

Gemeinderat Bürglen